

## **S a t z u n g**

### **zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 20. Januar 2003**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 20. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Fröhnd erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner außerhalb oder innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs innehat.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Familie liegt.

#### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung, aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die

Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Febr. 1991 (BGBl. I S. 230) findet entsprechende Anwendung.

#### § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 1.550,--                                       | € 200,-- |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 1.550,--, aber nicht mehr als € 3.100,-- | € 330,-- |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3.100,--                                 | € 460,-- |
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe der Steuerschuld fällig
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### § 6 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Steuerpflicht sind der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 20. Januar 2003

  
Kiefer, Bürgermeister